Tierwohlmaßnahme für Milchkühe ab 2023 in Niedersachsen und Hamburg - Stand 27.02.2024

Bezeichnung der Fördermaßnahme: **Sommerweidehaltung von Milchkühen (Sommerweide)**

Antragsberechtigt: Milcherzeuger mit Betriebssitz und Stall in Niedersachsen (NI) und der freien Hansestadt Hamburg (FHH)

Ausgestaltung: nur gesamtbetrieblich für alle Milchkühe aller Betriebsstätten

Fördersatz:

Konventionell	75 €/GVE
Ökologisch	51 €/GVE

Beantragung: Jährlich, der Antrag ist Bestandteil des Sammelantrages Agrarförderung und Agrarumweltmaßnahmen (ANDI)
Verpflichtungszeitraum: 1 Jahr (Beginn: 01.01. / Ende: 31.12.)
Weidezeitraum: ab dem 16.05. bis einschließlich 15.09.

Wesentliche Fördervoraussetzungen:
- Fördermaßnahme nur für Betriebe in NI und FHH
- Selbst bewirtschafteter Betrieb
- Freiwillige Teilnahme an der Fördermaßnahme
- Einhaltung einschlägiger obligatorischer Grundanforderungen und Verpflichtungen im gesamten Betrieb
- Zuwendungsbetrag muss über 500 €/Zuwendungsempfänger liegen (Bagatellgrenze)
- Eine Inanspruchnahme anderer öffentlicher Mittel oder Vergünstigungen für vergleichbare Leistungen oder Bedingungen ist nicht zulässig
- Je Milchkuh müssen 0,2 ha Dauergrünland im Abgleich mit dem Dauergrünlandkataster zur Verfügung stehen
- Zugelassene Nutzungscodes (NC) für Dauergrünland in ANDI: alle DGL NC mit Nutzung (444 – 972)
- Je Milchkuh müssen 0,1 ha Weidefläche zur Verfügung stehen
- Zugelassene Nutzungscodes (NC) für Weideflächen in ANDI: 422, 424, 428, 441, 442, 443, 444, 451, 452, 453, 454, 462, 463, 464, 465, 480, 492, 493, 925, 972.

Bemessungsgrundlage:
Anzahl der Milchkühe, die zwischen dem 16.05. und 15.09 durchschnittlich gehalten werden. Grundlage ist das Bestandsregister aus der HIT Datenbank, Umrechnung in Großvieheinheiten (GVE)

Milchkuh: weibl. Rind (Rasse laut Anlage 1) mit mindestens einer Kalbung

Wesentliche Förderverpflichtungen:
- Führen eines tagaktuellen Weidetagebuches (unverzügliche Aktualisierung nach Eintritt des Ereignisses)
- Aufbewahrungspflicht bis 6 Jahre nach Verpflichtungsende
- Mind. 6 stündige Weidehaltung im Weidezeitraum ab 16.05. bis einschließlich 15.09. für alle Milchkühe aller Betriebsstätten des Zuwendungsempfängers
- Während der Weidehaltung freier Zugang zu Tränkevorrichtungen für alle Milchkühe
- Abweichungen von den Verpflichtungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Tagen)
- Wenn aufgrund betriebsspezifischer Verhältnisse, aus Witterungsgründen, wegen der Vegetationsentwicklung oder aus sonstigen wichtigen Gründen von den Verpflichtungen vorübergehend abgewichen werden muss, ist vorher die Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzuholen

Info:
Im Weidetagebuch müssen alle Milchkühe, die Krankheiten oder zu erwartende Schäden, die einer Weidehaltung entgegenstehen aufweisen, unverzüglich dokumentiert werden (Ausnahmedokumentation)

Anlage 1:
Liste der Milchrassen

Schlüssel nach Anlage 6 der ViehVerkV	Name
01	Holstein-Schwarzbunt
02	Holstein-Rotbunt
03	Jersey
04	Braunvieh
05	Angler
06	Rotvieh alter Angler Zuchtrichtung
09	Doppelnutzung Rotbunt
10	Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind
11	Fleckvieh
12	Gelbvieh
13	Pinzgauer
14	Hinterwälder
15	Murnau-Werdenfelser
16	Vorderwälder
17	Limpurger
18	Braunvieh alter Zuchtrichtung
19	Ayrshire
26	Salers
27	Montbeliard
44	Deutsches Shorthorn
52	Normanne
55	Grauvieh
56	Dexter
68	Blaarkop
69	Witrug
71	Rotes Höhenvieh
72	Anbach-Triesdorfer
98	Kreuzung Fleischrind x Milchrind
99	Kreuzung Milchrind x Milchrind